

Nutzungsvereinbarung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

Präambel

Die Küstenschule Rostock fördert den verantwortungsvollen, reflektierten und kompetenten Umgang mit digitalen Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen und rechtssicheren Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten — als Teil einer zeitgemäßen Bildung, zur Förderung von Medienkompetenz, Datenschutzbewusstsein und respektvoller digitaler Kommunikation. Die Einhaltung dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur.

Begriffsbestimmungen

- **Schulische Endgeräte:** Geräte, die Eigentum der Schule sind (z. B. Laptops, Tablets, usw.).
- **Private Endgeräte:** Geräte, die Privatpersonen (Schüler/innen, Lehrkräfte) gehören (z.B. Smartphones, Tablets, Laptops, Smartwatches, Kopfhörer).
- **Schulische Infrastruktur:** WLAN, Server, Cloudspeicher, Lernplattformen, Druckdienste usw.

§ 1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal und Besucher), die digitale Geräte oder die schulische digitale Infrastruktur nutzen. Sie gilt sowohl auf dem Schulgelände als auch bei der Nutzung schulischer Dienste außerhalb der Schule (z. B. bei Lernplattformen wie It's learning).

Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 2. Grundsätze - „Be nice, be safe, be legal“

- a) Die Nutzung digitaler Endgeräte und Dienste darf den Unterricht nicht stören. Lehrkräfte bestimmen, wann Geräte im Unterricht genutzt werden dürfen.
- b) Alle Nutzerinnen und Nutzer verhalten sich respektvoll und verletzen die Persönlichkeitsrechte anderer nicht (keine Beleidigungen, keine Verbreitung von Gerüchten, kein Cybermobbing).
- c) Illegale Handlungen (Urheberrechtsverletzungen, Hacking, Betrachtung bzw. Verbreitung illegaler Inhalte) sind verboten.
- d) Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

§ 3. Nutzung privater digitaler Endgeräte (BYOD — Bring Your Own Device)

- a) Mit Beginn der ersten Stunde sind alle privaten digitalen Endgeräte ausgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren. Ausnahmen sind Notfälle, medizinisch notwendige Anwendungen oder wenn die Lehrkraft die Nutzung in bestimmten Unterrichtssituationen für die Erfüllung einer Erziehungs- oder Bildungsaufgabe erlaubt.
- b) Für Leistungskontrollen (z.B. Prüfungen, Klassenarbeiten und Tests) ist der Gebrauch von privaten Endgeräten gänzlich untersagt. Diese müssen ausgeschaltet und in der Schultasche aufbewahrt werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zur Wiederholung der Leistungskontrolle führen oder als Nichtbestanden gewertet werden.
- c) Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden. Jede den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen, disziplinarischen oder rechtlichen Konsequenzen führen.
- d) Private Endgeräte sind in der Regel privat versichert; die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung privater Geräte, sofern kein grobes Verschulden der Schule vorliegt.

§ 4. Nutzung schulischer Endgeräte (Leihgeräte)

- a) Schulische Endgeräte dürfen nur entsprechend den Vorgaben der Lehrkraft genutzt werden. Die Ausleihe wird dokumentiert; bei Ausgabe ist ein Übergabeprotokoll zu unterschreiben.
- b) Die private oder gewerbliche Nutzung ist untersagt.
- c) Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden
- d) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sorgsam mit Leihgeräten umzugehen. Schäden sind sofort zu melden. Während der Nutzung der Geräte ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.
- e) Die Schule kann Mobile Device Management (MDM) oder andere Verwaltungssoftware installieren; dies erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.
- f) Bei Verlust/leichter Beschädigung kann ein Kostenbeitrag / eine Reparaturpauschale erhoben werden; grobe Fahrlässigkeit kann zu Erstattungspflichten führen.

§ 5. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

- a) Das schulische WLAN darf ausschließlich für Bildungs- und Schulzwecke verwendet werden.
- b) Veränderungen an Hardware, Betriebssystemen, schulischer Software oder im Netzwerk sind untersagt. Das Anschließen eigener Speichergeräte (USB-Sticks) oder externe Hardware bedarf der Freigabe der Schule.
- c) Die Schule kann technische Schutzmaßnahmen (Filter, Blacklists, Logfiles) einsetzen und Dienste zeitweise sperren. Das Umgehen dieser Maßnahmen ist verboten.
- d) Ein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit besteht nicht.

§ 6. Datenschutz und Datensicherheit

- a) Nutzer sind für die Sicherung ihrer persönlichen (nicht auf der schulischen Cloud gespeicherten) Daten verantwortlich.
- b) *[Zusatz]*: Die Schule löscht nicht benötigte, unberechtigte oder sicherheitsgefährdende Daten. Gespeicherte personenbezogene Daten der Nutzer werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben und nach einer Frist von in der Regel 180 Tagen gelöscht, sofern keine weiteren Aufbewahrungspflichten bestehen.
- c) Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.
- d) Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für die schulische Infrastruktur (z.B. It's learning) müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler abzumelden. Zum Schutz der Zugangsdaten dürfen eingeloggte Nutzer ihr Endgerät nicht unbeaufsichtigt lassen. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt oder Kenntnis von derartigen Sicherheitsproblemen erlangen hat, ist verpflichtet, dieses der Schulleitung oder dem Systemadministrator mitzuteilen.

§ 7. Jugend- und Persönlichkeitsschutz

- a) Inhalte, die gegen Jugendmedienschutz, strafrechtliche Vorschriften, Persönlichkeitsrechte (pornographische, extremistische, diskriminierende, beleidigende oder gewaltverherrlichende Inhalte, strafbare Sachverhalte) oder schulischen Grundwerten verstoßen, dürfen nicht aufgerufen, gespeichert oder verbreitet werden.
- b) Beim Zugriff auf solche Inhalte ist die Nutzung sofort zu beenden und die Lehrkraft/Schulleitung zu informieren. Illegale Inhalte werden ggf. an die zuständigen Stellen gemeldet.
- c) Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

§ 8. Fotos, Videos, Tonaufnahmen

- a) Das Anfertigen und Veröffentlichen von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von Personen ist nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung erlaubt (bei Minderjährigen: Einwilligung der Erziehungsberechtigten).

- b) Aufnahmen, die in Unterrichtssituationen gemacht werden, dürfen nicht in sozialen Medien veröffentlicht werden.
- c) Die Schule kann für schulische Zwecke (z. B. Berichterstattung) Aufnahmen anfertigen; Betroffene werden vorab informiert und haben grundsätzlich Widerspruchsrechte.

§ 9. Urheberrecht und Lizenzen

- a) Die Verwendung von Software, Medien und Texten hat urheberrechtskonform zu erfolgen. Illegale Kopien, die Nutzung nicht lizenzierter Software oder das Teilen kostenpflichtiger Inhalte ist verboten.
- b) Quellen sind angemessen zu kennzeichnen.

§ 10. Sicherheit, Schadsoftware und Manipulation

- a) Das bewusste Einbringen von Schadsoftware (Viren, Würmer, Ransomware) oder das Ausnutzen technischer Schwachstellen ist verboten und kann strafrechtliche Folgen haben.
- b) Versuche, Sicherheitsmechanismen zu umgehen (z. B. Proxy, VPN zur Umgehung von Filtern) sind untersagt.

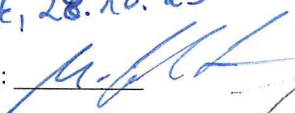
§ 11. Maßnahmen bei Verstößen

- a) Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- b) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte oder Infrastruktur der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen. Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen. Sie muss verhältnismäßig sein. Eine Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

§ 12. Schlussbestimmungen

- a) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Schulordnung; sie tritt mit Unterzeichnung durch Schulleitung und mit Beschluss der Schulkonferenz am 28.10.2025 unbefristet in Kraft.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberücksichtigt.
- c) Änderungen dieser Vereinbarung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Ort, Datum: Rostock, 28.10.25

Unterschrift Schulleitung: 

Unterschrift Schulkonferenzvorsitzende/r: 